



Berlin 2010

**Deutschland und die Schweiz:
Nach der Wirtschaftskrise zurück
auf dem Wachstumspfad?**

Berlin, 30.9./1.10.2010



**Workshop Kartellrecht und KMU
VSUD – Berlin 2010 / 30.09.2010**

Niels Lau
Leiter der Abteilung Wettbewerb,
Öffentliche Aufträge und Verbraucher



Agenda

„Compliance“:

Abwehr hoher Risiken für Unternehmen und Mitarbeiter bei

- wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und abgestimmtem Verhalten mit Wettbewerbern
- wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen mit Kunden, Lieferanten und Händlern
- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung



Analyse

- Verstöße gegen Kartellrecht in Unternehmen wie bei Wettbewerbern weitgehend als „Kavaliersdelikt“ wahrgenommen.
- Frühere Bußgelder kein Anlass für nachhaltige Verhaltensänderung.



Wende in der Unternehmensphilosophie

- Verkündung ernsthafter und kompromissloser kartellrechtlicher „Compliance“ durch Vorstand und Geschäftsleitung
- Schwerpunkt aller Schulungsmaßnahmen ist die zuverlässige Verhinderung von sog. „Hardcore-Verstößen“.
- „Hardcore-Verstöße“ insbesondere im Bereich horizontaler Beziehungen praktisch nur vorsätzlich und damit absolut vermeidbar.
- „Hardcore-Verstöße“ stellen relativ kleinen Teil aller denkbaren nicht kartellrechtskonformen Verhaltensweisen dar, aber den weit überwiegenden Teil der daraus folgenden Risiken.



Bewusstseinschärfung

- Focus aller Maßnahmen:
Vermeidung von horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen
 - Charakterisierung als Vermögensdelikt (enger Verwandter von Diebstahl, Betrug o. ä.), “kein Kavaliersdelikt”
 - in vielen Ländern, z. B. USA und UK, aber z. T. auch Deutschland strafrechtliches Vergehen (Betrug)
 - langfristig für Unternehmen unsinnig und schädlich, innovationshemmend und kundenfeindlich
 - konkrete Gefährdung der Unternehmensexistenz und von Arbeitsplätzen aufgrund hoher Bußgelder, Strafen und Schadensersatzrisiken
 - schwere und langwierige Schädigung des Ansehens



Sanktionen kartellrechtswidrigen Verhaltens

- Hohe Bußgelder für Unternehmen
- Bußgelder für Mitarbeiter
- Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen und Mitarbeiter
- „Blacklisting“
- Reputationsschäden
- Strafrechtliche Sanktionen



Kartellbußen EU-Kommission

Autoglas 2008	ca. 1,384 Mrd.
Gasmarkt 2009	1,106 Mrd.
Aufzüge und Fahrtreppen 2007	ca. 992 Mio.
Vitamine 2001	ca. 791 Mio.
Gasisolierte Schaltanlagen 2007	ca. 751 Mio.
Paraffinwachs 2008	ca. 667 Mio.
Microsoft 2004 (+ Zwangsgeld 2006 und 2008)	1,677 Mrd.
Intel 2009	1,060 Mrd.
Saint Gobain 2008	896 Mio.
GDF Suez 2009	553 Mio.
E.ON / E.ON Ruhrgas 2009	553 Mio.
ThyssenKrupp 2007	ca. 480 Mio.
Hoffmann-La Roche 2001	462 Mio.
Siemens AG 2007	ca. 397 Mio.
Pilkington 2008	370 Mio.



Bußgeld-Leitlinien der EU-Kommission (2006)

- **Festsetzung des Grundbetrages**
- richtet sich nach dem Wert der verkauften Waren oder Dienstleistungen
- Regelfall: Umsatz im letzten Geschäftsjahr
- Schwere des Verstoßes bestimmt den Prozentsatz des Umsatzes, der als Grundbetrag zugrunde gelegt wird. Es kann Betrag bis zu 30% des Umsatzes festgesetzt werden
- Anteil des Umsatzes wird mit der Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlung multipliziert. 5-25% des Umsatzes werden als „Eintrittsgebühr“ für Kartelle addiert
- **Grundbetrag = (%Umsatz x Jahre der Zuwiderhandlung) + Eintrittsgebühr**



Bußgeld-Leitlinien der EU-Kommission (2006)

Anpassung des Grundbetrages

- (+) bis zu 100% für jeden festgestellten Verstoß bei Fortsetzung der Zuwiderhandlung oder Wiederholungstäter
- (+) bei Verweigerung der Zusammenarbeit oder Behinderung der Untersuchung
- (+) bei Anstiftung, Ausübung von Zwang auf andere Beteiligten
- (-) bei sofortiger Einstellung des Verstoßes (anders bei geheimen Vereinbarungen/Verhaltensweisen)
- (-) bei Fahrlässigkeit oder geringfügiger Beteiligung, während sich das Unternehmen der Durchführung des Verstoßes durch eigenes Verhalten auf dem Markt entzogen hat
- (-) aktive Zusammenarbeit mit der Kommission über rechtliche Verpflichtung hinaus („Kronzeuge“)
- (-) bei Genehmigung oder Ermutigung des Verhaltens durch Behörden oder geltenden Vorschriften
- (+) „Abschreckungsaufschlag“
- (+) Erhöhung, damit Bußgeld die aus Zuwiderhandlung erzielten Gewinne übersteigt



(Schluss-)Folgerungen für die Unternehmen

- Aufgrund der Leitlinien kann Sanktion der Europäischen Kommission – mit zusätzlichen Risiko bei Auswirkungen auch in den USA – das Unternehmen wirtschaftlich schwerwiegend treffen, wenn der Wettbewerbsverstoß gemessen an der Gesamtgröße des Unternehmens „marginales Geschäft“ betraf.
- Aussage EU-Kommission, GD Wettbewerb:
- Selbst eine sehr gute Compliance Organisation führt zu keinem Bußgeldnachlass
- Trotz konzernweiter Compliance Programme führen Kartellverstöße eines Konzernunternehmens zu einer Zurechnung an die Konzernobergesellschaft
- Aber trotzdem:
- Richtlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Gesetze
- Merkblatt zum deutschen und europäischen Kartellrecht
- Merkblatt zur Verbandstätigkeit
- Konzernrichtlinien



Verhalten bei Durchsuchungen durch KOM/BKartA

- Bereits vorher: Erarbeitung und Verteilung eines Ablaufplanes mit Angabe von Kontaktpersonen, Vertretern etc.
- Überprüfung und Aufzeichnung von Namen, Dienststelle der Beamten
- Information der Geschäftsleitung, Rechtsabteilung etc.
- Begleitung der Beamten, Kopie aller ausgehändigten oder kopierten Dokumente
- Nachbereitung, Festhalten der wesentlichen Ergebnisse.
- Kein Siegelbruch, keine Behinderung der Beamten, keine Vernichtung von Unterlagen
- Keine Kontaktaufnahme mit anderen Unternehmen
- Mock Dawn Raid





BDI

**Industrieland
Deutschland
stärken.**